

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1994/5/10 4Ob525/94,
1Ob62/01a, 7Ob8/02f, 1Ob88/02a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1994

Norm

ABGB §273 Abs3 Z3

ABGB §273a

ABGB §865

ABGB §1090 Ia

Rechtssatz

Die erforderliche nachträgliche Genehmigung des vom Betroffenen mit dem Beklagten geschlossenen Mietvertrages durch den Sachwalter konnte als einseitige Willenserklärung sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend entweder den Beklagten oder dem Kläger gegenüber erfolgen. Nach den Feststellungen hat der bestellte Sachwalter des Klägers diesem in Kenntnis der Vermietung die daraus erfließenden Einkünfte (ohne Einschränkung, also auch für die Zukunft) zur freien Verfügung überlassen. Darin liegt aber eine schlüssige Genehmigung des mit dem Beklagten geschlossenen Mietvertrages durch den Sachwalter.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 525/94
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 525/94
Veröff. SZ 67/86
- 1 Ob 62/01a
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 62/01a
Beisatz: Ist noch eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, so bleibt der Schwebzustand unter Bindung der Vertragsparteien bis zur Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung aufrecht. (T1)
- 7 Ob 8/02f
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 8/02f
Vgl auch; Beis wie T1
- 1 Ob 88/02a
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 88/02a
Vgl; Beisatz: Die Bindung des Vertragspartners erlischt erst, wenn der Sachwalter eine ihm gesetzte Frist zur Erwirkung der sachwalterschaftsgerichtlichen Genehmigung des Kaufvertrags fruchtlos verstreichen ließe. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0049010

Dokumentnummer

JJR_19940510_OGH0002_0040OB00525_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at